

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Februar 2025
BESCHLUSS NR. 2025-31
SEITE 1 von 4

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Anpassung Objektblatt
Flughafen Zürich
Stellungnahme 7.4.0

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt. Er legt die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Zivilluftfahrt behördenverbindlich fest. Das SIL-Objektblatt Flughafen Zürich legt die Rahmenbedingungen für den Ausbau und den künftigen Betrieb des Flughafens Zürich fest. Es ist die Grundlage für die Genehmigung des Betriebsreglements sowie für die Bewilligung von Infrastrukturanlagen. Es soll sowohl für die Region als auch für den Flughafen zur Rechts- und Planungssicherheit beitragen. Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich ist seit 2013 in Kraft und wurde bisher dreimal (2015, 2017 und 2021) angepasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. September 2021 vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine erneute Anpassung zur Verringerung der Fluglärmbelastung in der Nacht und insbesondere zwischen 23 und 24 Uhr verlangt. Das BAZL prüfte daraufhin mögliche Massnahmen, um die Lärmbelastung in der Nacht zu verringern. Als betroffene Gemeinde hat Opfikon am 5. Dezember 2024 eine Kopie des Briefes vom BAZL an die Regierungsräte der Kantone Zürich, Aargau und Schaffhausen mit der Bitte um Stellungnahme erhalten. Auch die Gemeinden und Planungsregionen können bis zum 14. Februar 2025 zum Entwurf des überarbeiteten SIL-Objektblattes Stellung nehmen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist Teil des Koordinationsprozesses zur räumlichen Abstimmung der Flugplatznutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen.

Entwurf SIL-Objektblatt Flughafen Zürich vom 10.12.2024

Neue Massnahmen, welche die Lärmbelastung in der Nacht verringern sollen:

- Zweistufige Erhöhung der Gebühren (Lärmzuschläge) für verspätete Starts von Langstreckenflugzeugen der lauten Lärmklasse 2 nach 23:00 und 23:30 Uhr.
- Beschaffung und Einsatz von moderneren und leiseren Flugzeugen der Lärmklasse 4.
- Die Flughafenhalterin wird verpflichtet, Verbesserungen der Infrastruktur und des Betriebs vorab für eine Reduktion der Verspätungen zu verwenden.
- Eine Erhöhung der maximal planbaren Starts und Landungen darf erst erfolgen, wenn die zulässigen Lärmimmissionen eingehalten sind.



Im zugehörigen Bericht des BAZL wird betont, dass es sich beim Flughafen Zürich um eine sanierungspflichtige Anlage handelt. Ein Ausbau der Luftfahrt-Infrastruktur wird im SIL als Massnahme zur Reduktion von Verspätungen genannt.

Auswirkungen auf die Stadt Opfikon

Als direkt an den Flughafen Zürich angrenzende Gemeinde ist die Stadt Opfikon sowohl von Fluglärm durch Flugverspätungen in den ersten Nachtstunden als auch durch räumliche Festlegungen im SIL-Perimeter direkt betroffen. Abflüge von Piste 16 und Anflüge auf Piste 34 führen zu Fluglärmbelastungen für die Opfiker Bevölkerung. Der Stadtrat begrüsst es, dass mit der geplanten Anpassung des SIL-Objektblattes für den Flughafen Zürich die Lärmsituation vertieft analysiert und neue Massnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen wurden.

Im Objektblatt sind neben den Infrastrukturen des Flughafens auch Infrastrukturen der Bahn erwähnt sowie die Parkplätze im SIL-Perimeter nach kantonalem Recht mit Mehrfachnutzungen durch verschiedene Nutzergruppen. Der SIL sollte jedoch auch diejenigen Infrastrukturen zulassen, die in Flughafennähe liegen und durch die Flughafenbetreiberin mitgenutzt werden, damit der Betrieb langfristig gesichert ist.

Dass die vorgesehenen Optimierungen der sanierungsbedürftigen Anlagen des Flughafens zuerst einen pünktlicheren Betrieb fördern sollen, bevor diese vom Flughafen Zürich für den Aufbau höherer Kapazitäten genutzt werden dürfen, wird begrüsst. Den vermehrten Einsatz von Flugzeugen der Lärmklasse 4 sowie die zweistufige Erhöhung der Lärmzuschläge für verspätete Starts von Langstreckenflugzeugen nach 23:00 Uhr wird als eine positive Entwicklung erkannt.

Neu soll der Flugbetrieb nicht wie bis anhin bis 23:00 Uhr gewährleistet sein. Verspätete Starts und Landungen sind wie bisher bis 23:30 Uhr ohne besondere Bewilligung zuzulassen, jedoch gilt bis 23:30 Uhr sogar die Besitzstandsgarantie für Landesflughäfen. Damit scheint der ordentliche Flugbetrieb bis 23:30 Uhr ausgeweitet worden zu sein, was dem aktuellen Betriebsreglement des Flughafens widerspricht, der einen Nachtbetrieb bis 23:00 Uhr vorsieht. Die Stadt Opfikon ist mit dieser Anpassung der Rahmenbedingungen zum Betrieb im SIL-Objektblatt nicht einverstanden.

Stellungnahme der Stadt Opfikon

1. Die folgende Formulierung im aktuell gültigen SIL von 2021 soll nicht gestrichen werden: „Besondere Beachtung ist der Begrenzung der Lärmbelastung in der Nacht zu schenken.“
2. Der ordentliche Flugbetrieb ist auf die Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu begrenzen. Die Nachtflugsperrung von 7 Stunden (23:00 bis 06:00 Uhr) soll durch geeignete Massnahmen konsequent und umfassend gewährleistet sein. Insbesondere sind Starts und Landungen so über den gesamten Tag hinweg zu planen, dass im Betrieb von 23:00 bis 23.30 Uhr nur verspätete Flugbewegungen stattfinden dürfen.
3. Ausnahmen von den ordentlichen Flugzeiten sollen ausschliesslich in den Fällen zugelassen werden, in denen diese aus Sicherheitsgründen unabdingbar sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung der Stadt Opfikon sowie die Gesundheit der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.



Nur durch eine strikte Einhaltung dieser Vorgaben kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Stadtentwicklung und dem Schutz der Nachtruhe erreicht werden.

4. Einige vom Flughafen mitbenutzte kommunale Infrastrukturen befinden sich ausserhalb des SIL-Perimeters. Als Ausgleich sollten andere kommunale Infrastrukturen wie beispielsweise Abwasserreinigungsanlagen, Elektrizitätsunterwerke oder Ausbildungsstätten, die nicht von der FZAG mitbenutzt werden und ausserhalb keinen geeigneten Standort finden, innerhalb des SIL-Perimeters zugelassen werden, um ihren langfristigen Betrieb zu sichern.

Auf Antrag des Vorstandes Gesellschaft

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der vorgelegte Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) mit Anpassung des Objektblattes Flughafen Zürich vom 10. Dezember 2024 wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf die Streichung der folgenden Formulierung sei zu verzichten: „Besondere Beachtung ist der Begrenzung der Lärmbelastung in der Nacht zu schenken.“
3. Der ordentliche Flugbetrieb sei auf die Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu begrenzen. Die Nachtflugsperrung von 7 Stunden (23:00 bis 06:00 Uhr) sei durch geeignete Massnahmen und insbesondere mit der konsequenten Planung von Starts und Landungen in der Betriebszeit umfassend zu gewährleisten.
4. Kommunale Infrastrukturen sollen im SIL-Perimeter zugelassen werden – sowohl als Ausgleich für vom Flughafen mitbenutzte Anlagen ausserhalb des SIL-Perimeters als auch für nicht mitbenutzte, flughafennahe Infrastrukturen ohne alternativen Standort.
5. Diese Stellungnahme der Stadt Opfikon zum Entwurf des SIL-Objektblattes für den Flughafen Zürich vom 10. Dezember 2024 wird im Namen des Stadtpräsidenten beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingereicht.



6. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Herr Bernhard Traber, 3003 Bern
 - Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen sbfz
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung



VERSANDT:
13.02.2025